

# Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming  
am Donnerstag, dem 30. Januar 2025, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

## **Tagesordnung**

I. Öffentliche Sitzung:

**TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,**

**TOP 2: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2025**

**TOP 3: Vollzug der Gemeindeordnung – Erlass einer Satzung über das örtliche Gemeindeverfassungsrecht**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat erlässt in der Regel zu Beginn seiner Wahlperiode eine Satzung über das örtliche Gemeindeverfassungsrecht. Darin sind die Regelungen über die Rechtsstellung des 1. Bürgermeisters und die Anzahl der weiteren Bürgermeister enthalten. Außerdem werden die Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt.

Die bestehende Satzung bestimmt, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter ist.

### **Rechtliche Würdigung:**

Bisher hatte die Satzungsregelung nur deklaratorischen Charakter hinsichtlich der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters als Ehrenbeamter. Die Gemeindeordnung wurde in Art. 34 Abs. 2 Satz 2 dahingehend geändert, dass in Gemeinden über 2.500 Einwohnern der erste Bürgermeister hauptamtlich tätig ist. Der Gemeinderat kann aber durch Satzung bestimmen, dass er ehrenamtlich tätig ist. Diese Satzung muss 90 Tage vor der Wahl erlassen werden, ansonsten kann der Gemeinderat das nicht mehr regeln.

Inhaltlich ist die vorgelegte Satzung praktisch identisch mit der vorhandenen Satzung, aber rechtlich hat die Regelung in § 4, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter ist, eine andere Qualität, weil der Entscheidungsspielraum genutzt wird.

Durch den beabsichtigten Antrag auf Entlassung aus dem Amt des ersten Bürgermeisters Wolfgang Beier findet eine Neuwahl statt. Erlässt der Gemeinderat keine neue Satzung, tritt die gesetzliche Regelung in Kraft und der nächste Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Das hat erhebliche Auswirkungen, denn bei einer hauptamtlichen Tätigkeit muss der bisherige Beruf aufgegeben werden, bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht.

**TOP 4: Anfragen**

## II. Nichtöffentliche Sitzung



---

**Wolfgang Beier**  
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 22.01.2025  
Abgenommen am: 31.01.2025